

ENTWURF

STATUTEN

Ausgabe vom 30. März 2019

Präambel

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der "Kynologische Verein Luzern" (KVL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art.5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Luzern wahrt die kynologischen Interessen seiner Mitglieder.

Er bezweckt:

a) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
a) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

b) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
c) Förderung der tiergerechten Hundehaltung
d) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
e) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
f) Organisation von verschiedenen kynologischen Veran-

ENTWURF

staltungen

g) Zusammenarbeit mit Behörden und Medien

h) Unterhalt einer Fachbibliothek

i) Gesellschaftlicher Zusammenschluss der Mitglieder

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1.Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art.3 Ziff.13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen.
Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Wer dem Verein beitreten will, kann dies Online auf der Website www.kv-luzern.ch beantragen oder das Papierformular ausfüllen und an den Mitgliederkassier senden. Nach Prüfung des Antrags durch den Mitgliederkassier wird einer Mitgliedschaft statt gegeben.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

ENTWURF

Art. 6

Ehrenmitglieder der Sektion

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für die Ernennung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

Art. 7

Ehrenmitglieder der SKG

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) hervorragende Verdienste erworben haben, beim Zentralvorstand der SKG zur Ernennung als Ehrenmitglieder der SKG vorschlagen.

Die Ernennung richtet sich nach Art. 21 der Statuten der SKG.

Art. 8

Verdienstauszeichnung

Der Vorstand kann beim Zentralvorstand der SKG die Verleihung der Verdienstauszeichnung (Abzeichen und Urkunde) an Personen, die sich auf kynologischem Gebiet grosse Verdienste erworben haben, beantragen.

Die Abgabe der Verdienstauszeichnung richtet sich nach Art. 21 der SKG-Statuten.

Art. 9

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

ENTWURF

Art. 11

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Präsidenten oder den Mitgliederkassier erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 12

Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 13

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen

b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art.20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem

ENTWURF

Zentralvorstand (ZV) schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14

Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 15

Rechte und Vergünstigungen bei der SKG

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 16

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 17

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die sich eines Blindenführhundes bedienen müssen, zahlen keinen Beitrag.

Personen, die während 50 Jahren ununterbrochen Mitglieder des KVL waren, werden in Zukunft von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Über einen Erlass oder eine Ermässigung des Jahresbeitrages für einzelne Mitglieder beschliesst der Vorstand.

ENTWURF

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 20

a) die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

ENTWURF

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art.27) oder auf ein beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
c) Genehmigung der weiteren Berichte
d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand
e) Genehmigung des Budgets
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands
h) Wahlen:
    1. des Präsidenten
    2. des Hauptkassiers
    3. der übrigen Vorstandsmitglieder
    4. der Rechnungsrevisoren
i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des laufenden Jahres
j) Beschlussfassung über Veranstaltungen von kynologischen Grossanlässen und deren Krediterteilung
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
l) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
m) Abänderung der Statuten

ENTWURF

n) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern

o) Auflösung des Vereins

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 26

b) der Vorstand

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt; der Präsident und der Hauptkassier sind in separater Abstimmung zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Aktuar
d) Hauptkassier
e) Mitgliederkassier
f) Archivar / Bibliothekar
g) Technischer Leiter
h) 2 Beisitzer

Die Ehrenmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

ENTWURF

Art. 27

Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident oder der Hauptkassier kollektiv zu zweien.

Art. 28

Kompetenzen

Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins. Er beruft die Versammlungen ein, achtet auf die Vollziehung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten, verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst im Rahmen des Budgets die erforderlichen Ausgaben.

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, bis zu einer von der Generalversammlung festgelegten Höhe.

Der Vorstand ernennt Delegierte zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der SKG, sowie für die Wahrung der Vereinsinteressen gegen aussen.

Der Vorstand beschliesst allfällige Reglemente oder deren Abänderungen.

Die Übungsleiter werden durch den Technischen Leiter auf Vorschlag der Mitglieder der Technischen Kommission (TKA) bestimmt. Der Technische Leiter macht Meldung an den Vorstand.

Arbeitsgruppen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie konstituieren sich in der Regel selbst.

Diese Arbeitsgruppen haben dem Vorstand von allen Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Pflichtabonnemente

Die Kosten, der gemäss der SKG-Statuten vorgeschriebenen Pflichtabonnemente des offiziellen Organs der SKG, trägt die Vereinskasse.

ENTWURF

Art. 29

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts

b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung

c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen

d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Arbeiten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Hauptkassier besorgt die Rechnungsführung des Vereins und beantragt dem Vorstand allfällige Änderungen in der Kapitalanlage. Er schliesst die Rechnung per 31. Dezember ab und stellt diese mit den vollständigen Unterlagen und Belegen den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle zur Verfügung. An der Generalversammlung hat er die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und das Budget für das laufende Vereinsjahr vorzulegen. Er verfasst seinen Jahresbericht.

Der Mitgliederkassier führt die Mitgliederkontrolle und überwacht den Eingang der Jahresbeiträge. Der Mitgliederkassier ist ferner für die Abrechnung mit der SKG verantwortlich.

Der Archivar / Bibliothekar verwahrt das Vereinseigentum wie Wertgegenstände, Bibliothek und alle Dokumente.

Der Technische Leiter organisiert und überwacht den Übungsbetrieb. Er leitet die Sitzungen der Technischen Kommission. Er stellt die neuen Übungsleiter dem Vorstand vor und verfasst seinen Jahresbericht.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden. Sie unterstützen den Vorstand in seinen Arbeiten. Es kann ihnen auch die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder übertragen werden.

ENTWURF

Art. 30

c) die Rechnungsrevisoren

Wahl und Zusammensetzung

Es werden maximal 3 Rechnungsrevisoren auf die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 31

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
b) Beiträge und Einnahmen aus Hundesport- und Kurswesen
c) Freiwillige Beiträge und Schenkungen

VI. STATUTENREVISION

Art. 32

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Revision oder Änderung der vorliegenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mittels 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Mitglieds.

Diese Statuten sowie alle späteren Änderungen sind dem Zentralvorstand der SKG vorzulegen. Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33

Die Auflösung des Kynologischen Verein Luzern kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch

ENTWURF

über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

Art. 34

Auflösung durch die SKG

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der SKG-Statuten im Hinblick auf die Auflösung des Vereins durch den Zentralvorstand der SKG.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 24. März 2001

Kynologischer Verein Luzern

Die Vizepräsidentin — Der Aktuar

Lisbeth Hegele — Markus Emmenegger

ENTWURF